



Rohstoff 2

17. Januar 2008

Wichtige Begriffe zum Thema Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer (MWST)

Die Mehrwertsteuer ist eine Konsumsteuer, bei der die Steuer grundsätzlich auf allen Stufen des Produktions- und Verteilungsprozesses erhoben wird (so genannte Allphasensteuer). Besteuerungsgrundlage ist das erhaltene Entgelt (ohne MWST). Die Steuerkumulation, die aufgrund des Allphasenprinzips entstehen würde, wird durch den Vorsteuerabzug vermieden. Damit wird auf jeder Stufe nur der geschaffene „Mehrwert“ versteuert.

Vorsteuerabzug

Jedes steuerpflichtige Unternehmen kann grundsätzlich von seiner auf dem Umsatz geschuldeten Steuer die Summe sämtlicher Vorsteuern abziehen, sofern es die bezogenen Leistungen für einen steuerbaren Zweck verwendet.

Einlageentsteuerung

Damit ist die spätere Entstehung des Anspruchs auf einen Vorsteuerabzug gemeint. Wer von MWST ausgenommene Leistungen erbringt, kann keinen Vorsteuerabzug vornehmen. Vorleistungen, Betriebsmittel und Investitionsgüter sind somit mit MWST belastet. Wird eine bisher ausgenommene Leistung neu steuerbar, so hat der Neu-Steuerpflichtige das Anrecht, auf dem Zeitwert des Warenlagers, der Betriebsmittel und der Anlagegüter den Vorsteuerabzug vorzunehmen. Damit werden seine Produktionsfaktoren entsteuert. Die Einlageentsteuerung kommt in erster Linie zur Anwendung, wenn Ausnahmen von der MWST aufgehoben werden.

Taxe occulte

Die Taxe occulte (auch Schattensteuer genannt) entsteht vor allem bei den von der Steuer ausgenommenen Umsätzen. Da bei diesen Umsätzen die Vorsteuer nicht abgezogen werden kann, lastet auf dem für die Erbringung solcher Umsätze nötigen Sachaufwand eine Schattensteuer. Sie entsteht aber auch bei an sich steuerbaren Leistungen, wenn diese mit Subventionen oder Spenden mitfinanziert werden; in diesem Fall muss der Empfänger der Subvention oder Spende nämlich den Vorsteuerabzug kürzen.

Die Taxe occulte beläuft sich bei einem Steueraufkommen von 18 Milliarden Franken auf knapp 6 Milliarden Franken. Die Schattensteuer ist im Verkaufspreis enthalten und wird auf den Abnehmer überwältzt.

Heute gültige Steuersätze

Heute kennt die Schweiz drei Steuersätze: den Normalsatz von 7,6 %, den reduzierten Satz von 2,4 % für die Güter des täglichen Bedarfs und den Sondersatz von 3,6% für Beherbergungsleistungen.

Steuersatzberechnung im Einheitssatz-Modell

In einem ersten Schritt werden die bisherigen drei Sätze ohne jegliche Änderung an der Bemessungsgrundlage haushaltsneutral durch einen Einheitssatz ersetzt. Dies ergibt einen Satz von 6,5 %. Danach werden bisher von der Steuer ausgenommene Umsätze im konsumnahen Bereich (Gesundheits- und Sozialwesen, Bildung und Erziehung, Kultur und Sport u.a.m.) der Steuer unterstellt. Die damit verbundene Ausweitung der Steuerbasis ermöglicht es, den Einheitssatz haushaltsneutral auf 6 % abzusenken. Hinzu kommt 0,1 Prozentpunkt, um die Mehrbelastung bei den Haushalten mit niedrigen Einkommen zu kompensieren. Die daraus resultierenden Einnahmen werden als Verbilligung der Krankenkassenprämien an die einkommensschwächsten 40 Prozent der Haushalte weitergegeben. Um einen Satz deutlich unter 6 % zu erreichen, müssten die Umsätze im Immobilienbereich (Mietzinsen u.a.) in das Steuerobjekt einbezogen werden.

Saldosteuersatzmethode

Bei dieser Methode muss die an die Umsatzsteuer anzurechnende Vorsteuer nicht mehr ermittelt werden. Sie ist im jeweils massgebenden Saldosteuersatz pauschal mitberücksichtigt. Der Steuerpflichtige multipliziert einfach seinen Umsatz mit dem für seine Branche geltenden Saldosteuersatz und erhält den Steuerbetrag, der an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV abzuliefern ist. Die Saldosteuersätze werden nach Erfahrungswerten für die einzelnen Branchen festgesetzt.